

NJW RR	Rechtsprechungsreport der NJW
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkheit
PKH	Prozesskostenhilfe
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchuldRAnpG	Schuldrechtsanpassungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOB/A	VOB Teil A
VOB/B	VOB Teil B
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WEM	Wohnungseigentümer-Magazin
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
WM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WobindG	Wohnungsbindungsgesetz
WoFlV	Wohnflächenverordnung
WoGG	Wohngeldgesetz
WoVermG	Wohnraumvermittlungsgesetz
ZGB	Zivilgesetzbuch (der ehemaligen DDR)

ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

# A

Abmahnung

Ablesung von Betriebskosten

Abnutzung

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
(AGB)

Alternativwohnung

Anbietpflicht

Anfechtung

Angemessene wirtschaftliche  
Verwertung

Anzeigepflicht

Aperiodische Betriebskosten

Aufhebungsvertrag

Aufrechnung

Auskunftspflicht (Selbstauskunft)

Außerordentliche befristete  
Kündigung

Ausstattungsmerkmale

Auszug des Mieters

## **Abmahnung**

Unter einer Abmahnung versteht man im Mietrecht eine mündliche oder schriftliche Aufforderung des Vermieters an den Mieter, einen ganz bestimmten vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache künftig zu unterlassen. Möchte der Vermieter gerichtlich durchsetzen, dass der Mieter bestimmte Tätigkeiten unterlässt, oder möchte der Vermieter eine fristlose Kündigung wegen vertragswidrigen Gebrauchs aussprechen, ist die Abmahnung von Gesetzes wegen vorgeschrieben (§§ [541](#), [543](#) BGB).

Die Abmahnung muss konkret und bestimmt sein. Insbesondere muss dem Mieter klar sein, welche vertragswidrigen Verhaltensweisen und Störungen der Vermieter bemängelt und in Zukunft abgestellt haben möchte. Gehen die Störungen von Besuchern des Mieters oder